

Das Landratsamt Esslingen erlässt als zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nummer 87) folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Landkreis Esslingen**

#### **I. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Landkreis Esslingen zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren**

Zu den in Ziffer II. genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Kreisgebiet des Landkreises Esslingen verboten.

#### **II. Zeitlicher Geltungsbereich**

1. Das nächtliche Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang (MEZ) des folgenden Tages (siehe Wetter und Klimastation Oberesslingen unter: [https://stations.meteo-services.com/wetterstation/index.php?station\\_id=8266](https://stations.meteo-services.com/wetterstation/index.php?station_id=8266)).
2. Im Jahr 2026 beginnt das Verbot mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (siehe Ziffer V.) und endet am 31.10.2026.

#### **III. Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot sind ausgenommen:
  - a) Rasenflächen auf Dachflächen,
  - b) hermetisch eingeschlossene Rasenflächen,
  - c) der Betrieb von Mährobotern, welche mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die nachweislich einen Kontakt der Scherblätter mit Igel und anderen kleinen Wirbeltieren verhindern.

2. Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht. Der Antrag ist formlos bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen über das Postfach [naturschutz@LRA-ES.de](mailto:naturschutz@LRA-ES.de) einzureichen.
3. Eine Befreiung von dem Verbot aus den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen auf Antrag entsprechend § 67 Absatz 1, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

#### **VI. Hinweise**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrem Inkrafttreten bis auf Weiteres.
2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
4. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Esslingen; untere Naturschutzbehörde; Pulverwiesen 11 in 73728 Esslingen am Neckar während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **VII. Begründung**

1. Sachverhalt

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekanntes Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um circa 80 % zurückgegangen ist. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch im Landkreis Esslingen weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, sodass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potenzial. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

Die Nutzung von Mährobotern hat in den letzten 10 Jahren massiv an Bedeutung gewonnen mit einem jährlichen Zuwachs der Verkaufszahlen von circa 15 %. In privaten Gärten werden häufig Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen. Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen, die größtenteils zum Tode führen. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei eher geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich als Schutzreflex zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert. Besitzer bzw. Betreiber eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht.

## 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Gemäß §§ 57 Absatz 1 Nummer 3, 58 Absatz 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 44 Absatz 1 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde hierfür zuständig. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises Esslingen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 b beziehungsweise c BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG. Nach Nummer 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igel n erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel (noch) nicht als Hindernis und können sie deshalb auch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren. Durch das Verbot aus den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igel n und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erheblich reduziert. Technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen beziehungsweise die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht oder in nur ganz geringem Umfang auf dem Markt angeboten. Für derartige Modelle besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme gemäß Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung.

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern in dem nach Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung geregelten zeitlichen Geltungsbereich ist gemäß §§ 3 Absatz 2 und 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich, um die Einhaltung des Zugriffsverbots aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sicherzustellen. Die Generalklausel aus § 3 Absatz 2 BNatSchG kann insbesondere zur Verhütung rechtswidriger Verhaltensweisen herangezogen werden.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt einen legitimen Zweck. Igel als hauptsächlich dämmerungs-/nachtaktive Tiere und andere kleine Wirbeltiere sollen vor der Gefahr einer Tötung oder Verletzung durch den Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- beziehungsweise Nachtzeit geschützt werden. Die mit dem Betrieb von Mährobotern einhergehende Gefahr einer Verwirklichung des Verbots aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG soll reduziert beziehungsweise für die Hauptaktivitätszeit des Igels ausgeschlossen werden.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich. Mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Der Erlass von individuellen Verboten wäre von geringerer Sicherheit, da sie erst bei bereits festgestellten Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG greifen. Zudem wäre eine effektive Durchsetzung des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG mit einem deutlich höheren, in der Realität nicht zu bewerkstellenden Kontrollaufwand verbunden. Dies gilt umso mehr, da sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können.

Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ist angemessen. Der beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel eines effektiven Schutzes von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren, deren Schutz durch Artikel 20a Grundgesetz Verfassungsrang hat. Die in § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG festgeschriebene Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro zeigt den gesetzgeberischen Willen auf, ein hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes anzunehmen. Außerdem wird der Einsatz von Mährobotern ausschließlich zu den in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung geregelten Zeiten verboten, der Einsatz im Übrigen bleibt unberührt. Damit verbleibt die gesamte Zeit zwischen einer halben Stunde nach Sonnenaufgang und einer halben Stunde vor Sonnenuntergang, um den Mähroboter in Betrieb zu nehmen und effektiv zu nutzen. Darüber hinaus bestehen in Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung zahlreiche Ausnahmen und Befreiungen von dem Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern.

## **VIII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsmittel. Grundsätzlich hätten Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb

von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin ein erhebliches Verletzungs- und Tötungsrisiko zulasten von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren bestünde. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gerechtfertigt, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurde insbesondere das Interesse der Betreiber von Mährobotern an einer uneingeschränkten Nutzung sowie das Interesse an einer effektiven Verhinderung der Verwirklichung des zum Teil sogar strafbewehrten Verbotstatbestandes aus § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG durch den Einsatz von Mährobotern berücksichtigt. Der Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten begründet eine erhebliche Gefahr in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere. Zu berücksichtigen war ferner, dass Mähroboter außerhalb der Verbotszeit weiterhin eingesetzt werden können. Es sind keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit und des damit einhergehenden, vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine (häufig mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmende) gerichtliche Klärung erfolgt ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Esslingen am Neckar, den 15.04.2026  
Landratsamt Esslingen

gez.  
Dr. Marion Leuze-Mohr  
Erste Landesbeamtin